# Hauptsatzung des Amtes Gnoien

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Gnoien vom 05. November 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Gnoien erlassen:

# § 1 Amtssitz / Dienstsiegel

- (1) Das Amt Gnoien besteht aus der Warbelstadt Gnoien und den Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Finkenthal und Walkendorf.
- (2) Amtssitz ist das Verwaltungsgebäude in der Teterower Straße 11 a in Gnoien.
- (3) Das Amt Gnoien führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift "AMT GNOIEN".
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher vorbehalten. Der Amtsvorsteher kann weiteren leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung die Führung des Dienstsiegels übertragen.

## § 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Falle ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen/Stadtvertretung jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

Der Amtsausschuss soll mindestens dreimal im Jahr einberufen werden.

- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  - 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  - 2. Grundstücksgeschäfte
  - 3. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner

Der Amtsausschuss hat die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für nicht öffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Amtsausschusssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### § 3 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V folgende Ausschüsse:

#### a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder (davon 3 Amtsausschussmitglieder und 2 sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen)

#### Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Vorbereitung des Haushaltsplanes
- Beratung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

#### b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

(3 Amtsausschussmitglieder und 2 sachkundige Einwohnerinnen oder sachkundige Einwohner)

### Aufgabengebiet:

- Prüfung von Jahresrechnungen
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können weitere zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Amtsausschussmitgliedes haben deren stellvertretende Amtsausschussmitglieder ebenfalls das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse des Amtes gem. § 136 Abs. 4 KV M-V beizuwohnen.
- (5) Der Amtsausschuss ist laufend über die Ergebnisse der Ausschüsse nach Abs. 1 zu unterrichten.

#### § 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheit dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft ferner Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  - außerplanmäßigen a) im Rahmen der dortigen Nr. bei überund Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 7.500,pro Aufwendung und Auszahlung,
    - b) im Rahmen der dortigen Nr. 3 bei
    - Veräußerung von Amtsvermögen oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,- €
    - Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- €
    - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 100.000,- €
  - c) im Rahmen der dortigen Nr. 4 bei Übernahme von Bürgschaften,
    - bei Abschluss von Gewährverträgen,
    - bei Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie
    - wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-€
  - d) bei Vergaben von Aufträgen nach UVgO bis zu einem Wert von 10.000,00 €und nach der VOB bis zu einem Wert von 25.000,00 €
  - e) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €
  - f) Einwerben von Spenden, Schenkungen und über die Entgegennahme von Angeboten von Zuwendungen sowie deren Annahme und Vermittlung bis zu einer Höhe von 100,00 €
- (3) Der Amtsausschuss ist laufend über die getroffenen Entscheidungen nach Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes Gnoien.
- (5) Erklärungen des Amtes im Sinne des § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.000,- €pro Monat können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €

# § 5 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

- (1) Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses, dem Amtsvorsteher und/oder juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder der Amtsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €und bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der UVgO oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen erteilt worden, so ist der Vertrag auch ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 €hält.
- (2) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

# § 6 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Angelegenheiten, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Sofern hierzu Veranstaltungen nach § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt der Amtsvorsteher hierzu ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

# § 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch den Amtsausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers und berät diesen in Gleichstellungsfragen. Die Gleichstellungsbeauftragte informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes über Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Berufsleben.

(2) Die Amtsverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt sie frühzeitig, wenn die Verwaltungstätigkeit die Gleichstellung von Mann und Frau berührt.

# § 8 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

#### § 9

#### Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 € Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall sowie auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über drei Monate hinausgeht.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Amtsvorstehers erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
  - für die erste Stellvertretung monatlich 400,00 €
  - für die zweite Stellvertretung monatlich 200,00 €.

Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner), bei deren Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €
  - Stellvertretenden Personen des Amtsvorstehers wird zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse. bei deren Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (5) Mitgliedern des Amtsausschusses und sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern ist neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.
- (6) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160.00 €

#### § 10

# Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Gnoien, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Gnoien unter www.amt-gnoien.de wie folgt öffentlich bekannt gemacht:
  - Satzungen über den Button "Öffentliche Bekanntmachungen" "Satzungen/Ortsrecht"
  - Sonstige öffentliche Bekanntmachungen über den Button "Öffentliche Bekanntmachungen" "Sonstige öffentliche Bekanntmachungen"
  - Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses über den Button "Aktuelles"

Unter der Bezugsadresse Amt Gnoien, Teterower Straße 11 A, 17179 Gnoien kann sich jedermann Satzungen des Amtes Gnoien kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes Gnoien werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Gnoien aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gnoien, dem "Gnoiener Amtskurier".
  - Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint 11 x jährlich sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor; es wird an alle Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann bei Erstattung der Portokosten einzeln bzw. im Abonnement bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen, Zeichnungen und Verzeichnissen als Bestandteil einer Satzung wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Sie werden zur Einsicht während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien ausgelegt.
  - Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien zu veröffentlichen.

Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

# § 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.

ausgefertigt:

Gnoien, den 19. November 2019

Lars Schwarz Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*im Internet veröffentlicht:* 19. November 2019

Sachbearbeiter/in: gez. i.A. K. Fischer